

Nutzungsbedingungen für die Serviceeinrichtung

CTR

**Container Terminal Regensburg GmbH
Wiener Straße 15-21
93055 Regensburg**

Gültig ab 07. November 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck und Geltungsbereich.....	3
2. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen	3
3. Nutzungsvertrag und Einzelaufträge	5
4. Umfang und Dauer der Nutzung	8
5. Leistungsbeschreibung und Entgeltgrundsätze.....	9
6. Rechte und Pflichten	13
7. Haftung.....	17
8. Gefahren für die Umwelt	18
9. Nutzungsentgelt für Leistungen.....	19
10. Gerichtsstand, anwendbares Recht.....	21
11. Verzeichnis der Anlagen	22
12. Verzeichnis der Abkürzungen	23

1. Zweck und Geltungsbereich

- 1.1 Die CTR Container Terminal Regensburg GmbH („CTR“) betreibt ein trimodales, öffentliches Terminal im intermodalen Verkehr in Regensburg, das über einen Infrastrukturanschlussvertrag an die öffentliche Schieneninfrastruktur der Bayernhafen GmbH & Co. KG Regensburg („Bayernhafen“) angeschlossen ist und in dem Ladeeinheiten (LE) des Kombinierten Verkehrs (Container, kranbare Sattelanhänger und Wechselbehälter) umgeschlagen und betriebsbedingt zwischen abgestellt werden. Die LE werden von den Verkehrsträgern Eisenbahn, Binnenschiff oder Lkw angeliefert oder abgeholt. Soweit LE auf oder von der Eisenbahn umgeschlagen werden, ist das Terminal eine Serviceeinrichtung im Sinne von § 2 Abs. 9 AEG i. V. m. Anlage 2 Nr. 2b) ERegG. Ort, Ausstattung und allgemeine Leistungsmerkmale der Serviceeinrichtung ergeben sich aus der beigefügten Bedienungsanweisung des Gleisanschlusses der CTR (Anlage 1).
- 1.2 Die vorliegenden Nutzungsbedingungen beziehen sich ausschließlich auf die Nutzung der Serviceeinrichtung im Sinne von § 2 Abs. 9 AEG i. V. m. Anlage 2 Nr. 2b) ERegG. Mit ihnen soll allen Zugangsberechtigten der diskriminierungsfreie Zugang zur vorbezeichneten Serviceeinrichtung sowie die diskriminierungsfreie Nutzung der mit der Eisenbahninfrastruktur verbundenen Leistungen ermöglicht werden. Sie gelten zeitlich für die gesamte, sich daraus ergebende Geschäftsverbindung zwischen dem Zugangsberechtigten und CTR.
- 1.3 Die Einzelheiten des Zugangs, insbesondere des Zeitpunktes und der Dauer der Nutzung sowie das zu entrichtende Entgelt und die der Betriebssicherheit dienenden Bestimmungen, bleiben dem Abschluss einer Vereinbarung gemäß § 20 ERegG vorbehalten. Neben den Entgelten gem. Anlage 5 werden keine zusätzlichen Entgelte in die Vereinbarung gemäß § 20 ERegG aufgenommen.
- 1.4 Vertragliche Vereinbarungen zwischen den Zugangsberechtigten und den von ihnen beauftragten Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) haben keinen Einfluss auf die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Zugangsberechtigten und CTR.

2. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

- 2.1 Ein schienenseitiger Zugang zu der durch CTR betriebenen Serviceeinrichtung ist nur durch Abschluss eines gesonderten Infrastruktturnutzungsvertrages mit der Bayernhafen GmbH & Co. KG Regensburg als Betreiber der schienenseitigen Eisenbahninfrastruktur vor der Serviceeinrichtung (vorgelagerte Eisenbahninfrastruktur) möglich.

(Weitere Informationen unter <https://www.bayernhafen.de/mediathek/downloads/>.) CTR ist Zu-

gangsberechtigten auf Anfrage bei der Kontaktaufnahme mit Bayernhafen behilflich. Der Abschluss eines Nutzungsvertrages mit CTR beinhaltet keinen Anspruch auf schienenseitigen Zugang zur vorgelagerten Eisenbahninfrastruktur. CTR weist darauf hin, dass für den schienenseitigen Zugang ein Infrastruktturnutzungsentgelt an den Betreiber der schienenseitigen Eisenbahninfrastruktur nach Maßgabe von dessen Entgeltliste zu entrichten ist.

2.2 Zugangsberechtigte bzw. die von ihnen beauftragten EVU haben bei Abschluss der ersten Vereinbarung nach §§ 20 und 21 Abs. 1 Satz 2 ERegG eines jeden Jahres durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nachzuweisen, dass sie im Besitz einer der folgenden behördlichen Genehmigungen sind:

- einer Unternehmensgenehmigung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AEG zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen. Die nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 AEG in der bis zum 2. September 2016 geltenden Fassung erteilten Genehmigungen für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen zur Personen- oder Güterbeförderung gelten als Unternehmensgenehmigungen (§ 38 Abs. 3 AEG);
- einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Unternehmensgenehmigung für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen nach Artikel 17 Abs. 4 der Richtlinie 2012/34/EU.

2.3 Fahrzeughalter haben bei Abschluss der ersten Vereinbarung nach §§ 20 und 21 Abs. 1 Satz 2 ERegG eines jeden Jahres durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nachzuweisen, dass sie im Besitz einer Unternehmensgenehmigung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AEG für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Fahrzeughalter sind. Die nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 AEG in der bis zum 2. September 2016 geltenden Fassung erteilten Genehmigungen für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen gelten als Unternehmensgenehmigungen (§ 38 Abs. 3 AEG).

2.4 Eines jährlichen Nachweises gemäß Ziffer 2.2 bzw. 2.3 bedarf es nicht, solange der Zugangsberechtigte/Fahrzeughalter aufgrund einer vertraglichen Regelung eine dauernde Geschäftsbeziehung zu dem Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) bzw. dem Betreiber der Serviceeinrichtung unterhält.

2.5 Bei einer von einer ausländischen Behörde erteilten Genehmigung nach Ziffern 2.2 bzw. 2.3 verlangt CTR die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache.

2.6 Den Widerruf und jede Änderung der Unternehmensgenehmigung, der Sicherheitsbescheinigung oder der zusätzlichen nationalen Bescheinigung oder der Bescheinigungen ausländischer Behörden teilt der Zugangsberechtigte bzw. das beauftragte EVU der CTR unverzüglich schriftlich mit.

- 2.7 Informationen bezüglich der Beantragung von Unternehmensgenehmigungen nach § 6 AEG sowie von Sicherheitsbescheinigungen und nationalen Bescheinigungen nach § 7a AEG stellt das Eisenbahn-Bundesamt auf seiner Webseite (www.eba.bund.de) zur Verfügung.
- 2.8 Die in die Serviceeinrichtung einfahrenden Schienenfahrzeuge müssen nach Bauweise, Ausrüstung und Abnahme den Bestimmungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) in der jeweils gültigen Fassung sowie den baulichen und betrieblichen Standards auf den zu befahrenen Gleisanlagen (Schienenwege/Rangierfahrwege) entsprechen. Die Einzelheiten hierzu werden durch die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der Bayernhafen sowie den Infrastruktturnutzungsvertrag zwischen dem Zugangsberechtigten und der Bayernhafen geregelt.
- 2.9 Das vom EVU eingesetzte Betriebspersonal muss die Anforderungen der für die Serviceeinrichtung geltenden Bau- und Betriebsordnung (EBO) erfüllen und die deutsche Sprache in dem für seine jeweilige Tätigkeit erforderlichen Umfang in Wort und Schrift beherrschen.
- 2.10 Wer ein Eisenbahnfahrzeug führt, bedarf der dazu erforderlichen Erlaubnis.
- 2.11 CTR vermittelt auf Anfrage dem Personal des EVU vor seinem ersten Einsatz die erforderliche Ortskenntnis und stellt die dafür erforderlichen Informationen zur Verfügung. CTR kann sich dazu eines Erfüllungsgehilfen, nämlich des bestellten Eisenbahnbetriebsleiters bedienen. Nach der erstmaligen Vermittlung der Ortskenntnis kann das EVU seinem Personal die erforderliche Ortskenntnis auch selbst vermitteln.
- 2.12 Die der Serviceeinrichtung zugeführten LE müssen nach den jeweils gültigen Standards ge normt, für den Kombinierten Verkehr zugelassen, umschlagfähig und in einem technisch einwandfreien Zustand sein.

3. Nutzungsvertrag und Einzelaufträge

- 3.1 Die Nutzung der von CTR als Serviceeinrichtung angebotenen Leistungen setzt den Abschluss eines Nutzungsvertrages im Sinne von § 20 ERegG voraus. Mit diesem Nutzungsvertrag erhält der Zugangsberechtigte von CTR einen Slot (Zeitfenster). Ein Slot beschreibt die vertraglich vereinbarte Ankunftszeit und Abfahrtszeit auf dem Gleis. Das Zeitfenster muss zudem in Absprache mit dem Betreiber der vorgelagerten schienenseitigen Eisenbahninfrastruktur (Bayernhafen GmbH & Co. KG) vereinbart werden. Die Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der Bayernhafen sowie dem Infrastruktturnutzungsvertrag welcher zwischen dem Zugangsberechtigten und der Bayernhafen abgeschlossen werden muss.

3.2 Zum Abschluss eines Nutzungsvertrages muss der Zugangsberechtigte zunächst einen Antrag stellen, der schriftlich, elektronisch oder per Fax an CTR zu übermitteln ist. Zugangsberechtigte gem. § 1 Abs. 12 Nr. 2 ERegG haben in diesem Antrag zugleich das von ihnen zur Nutzung der Serviceeinrichtung beauftragte EVU zu benennen. Ist das zu beauftragende EVU zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht bekannt, so ist es unverzüglich, spätestens aber bis eine Woche vor Nutzungsbeginn zu benennen. Für einen Antrag ist das als Anlage 2 beigelegte Anmeldeformular zu verwenden, dem sich die erforderlichen Mindestangaben entnehmen lassen. Es werden nur vollständige Anmeldungen bearbeitet. Im Falle einer unvollständigen Anmeldung geht die Gefahr der Nichtrealisierung der Anmeldung auf den Zugangsberechtigten über. Der Zeitpunkt des Eingangs jedes Antrags wird von CTR schriftlich dokumentiert.

3.3 Die Prüfung des Antrages und die Klärung noch offener Fragen erfolgt unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Eingang des Antrages. Unabhängig davon obliegt dem Zugangsberechtigten bzw. dem von ihm beauftragten EVU die Abstimmung mit Bayernhafen als Betreiber der vorgelagerten schienenseitigen Eisenbahninfrastruktur. Sind bei CTR entsprechende Umschlag- und Abstellmöglichkeiten für LE vorhanden, unterbereitet CTR dem Zugangsberechtigten ein Vertragsangebot zur Erbringung der beantragten Leistung (Nutzungsvertrag). Dies beinhaltet nicht den schienenseitigen Zugang zu der Serviceeinrichtung.

3.4 Das gemäß Ziff. 3.3 unterbreitete Angebot kann der Zugangsberechtigte innerhalb von fünf Arbeitstagen annehmen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Annahme, so verliert das Angebot seine Gültigkeit.

3.5 Ist von einem Zugangsberechtigten im Sinne des § 1 Abs. 12 Nr. 2b ERegG ein EVU benannt worden (Ziff. 3.2 Satz 2), so schließt CTR mit diesem benannten EVU nach Abschluss des Nutzungsvertrages noch eine gesonderte Vereinbarung zur Einhaltung der betreffenden Bestimmungen über die Betriebssicherheit ab (§ 21 ERegG und Anlage 3). CTR kann den Abschluss einer solchen Vereinbarung ablehnen, wenn das EVU den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gem. Ziff. 2 oder den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere Sicherheitsanforderungen nicht genügt.

3.6 Verlangt ein EVU den Eintritt eines dritten EVU in die mit CTR gem. §§ 21 und 22 ERegG getroffenen Vereinbarungen (§ 22 ERegG), kann CTR dem widersprechen, wenn das eintretende EVU den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gem. Ziff. 2 oder den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere Sicherheitsanforderungen, nicht genügt.

3.7 Zugeteilte Slots sind für die Zugangsberechtigten verbindlich. Jede Verspätung ist CTR unverzüglich zu melden. Verspätungen von mehr als 60 Minuten führen zum Verlust des Anspruchs auf den

angemeldeten Slot. In diesem Fall weist CTR dem Zugangsberechtigten den nächstmöglichen verfügbaren Slot zu. Unabhängig davon obliegt dem Zugangsberechtigten bzw. dem von ihm beauftragten EVU die Abstimmung mit dem Betreiber der vorgelagerten schienenseitigen Eisenbahninfrastruktur. Auf die Nutzung des verbleibenden Slots bei Verspätungen hat der Zugangsberechtigte in Abstimmung mit CTR und dem Betreiber der vorgelagerten schienenseitigen Eisenbahninfrastruktur nur dann Anspruch, wenn die Verspätung vor Beginn des zugewiesenen Slots angemeldet wurde und keine Auswirkungen auf die nachfolgenden Slots zu erwarten sind.

3.8 Liegen gültige Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Slots vor, geht CTR mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung gemäß Art. 10 bis 12 der DVO (EU) 2017/2177 (DVO) vor. Ein Koordinierungsverfahren wird von CTR auch in den Fällen durchgeführt, in denen ein Antrag mit einer bereits zugewiesenen Kapazität in Konflikt steht.

3.8.1 CTR nimmt Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten zeitgleich auf. Alle Betroffenen werden mit gleichem Informationsstand an den Verhandlungen beteiligt. Die Verhandlungsdauer soll einen Zeitraum von 14 Tagen nicht überschreiten.

3.8.2 CTR kann in begründeten Ausnahmefällen abweichend von Ziff. 3.8.1 einzelnen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten Nutzungen anbieten, die von den beantragten Nutzungen abweichen. Der Grund für die Ausnahme wird dem betroffenen Zugangsberechtigten in Textform mitgeteilt. CTR nimmt Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten auf, wenn bilaterale Verhandlungen nicht zum Erfolg geführt haben.

3.8.3 Kommt eine Einigung nicht zustande, greift das Verfahren nach Art. 11 DVO. Über die Kapazitätszuweisung wird dabei in der Reihenfolge folgender Vorrangkriterien entschieden (vgl. Art. 11 DVO):

- a) Anmeldungen, die notwendige Folge einer mit dem Betreiber der Schienenwege vereinbarten Zugtrasse sind, haben Vorrang vor Anmeldungen, die nicht notwendige Folge einer mit dem Betreiber der Schienenwege vereinbarten Zugtrasse sind (der Nachweis der Trassenvereinbarung ist auf Verlangen vorzulegen).
- b) Ist eine Entscheidung über konkurrierende Slots gem. Ziff. 3.8.3 lit. a) nicht möglich, so erhält der beantragte Slot den Vorrang, welcher eine höhere Auslastung der Serviceeinrichtung ermöglicht.
- c) Ist eine Entscheidung über konkurrierende Slots auch gem. Ziff. 3.8.3 lit. b) nicht möglich, so erhält der beantragte Slot den Vorrang, dessen gültiger Antrag auf Abschluss eines Nutzungsvertrages (Anlage 2) zuerst bei CTR eingegangen ist.

- 3.8.4 Kann dem Antrag eines Zugangsberechtigten nicht entsprochen werden, prüft CTR gemeinsam mit dem betroffenen Zugangsberechtigten, ob tragfähige Alternativen bestehen (vgl. Art. 12 DVO).
- 3.8.5 Ein Zugangsberechtigter, dessen Antrag ganz oder teilweise abgelehnt werden soll, kann nach Zugang der ablehnenden Entscheidung (Art. 13 Abs. 1 DVO) eine Beschwerde auf Kapazitätszuweisung bei der Regulierungsbehörde einlegen (Art. 13 Abs. 1 DVO i.V.m. §. 13 Abs. 3 Satz 1 EReG).
- 3.9 Innerhalb eines Quartals müssen 50% der angemeldeten Slots genutzt und mindestens 70% der Züge pünktlich sein (Verspätung max. 30 Minuten). Unterschreitet ein Zugangsberechtigter einen dieser Prozentwerte, so wird CTR die vereinbarte Slotnutzung im folgenden Quartal entsprechend der tatsächlichen Nutzung im vorherigen Quartal nach Abstimmung mit dem Zugangsberechtigten anpassen.
- 3.10 Der Nutzungsvertrag ist ein Rahmenvertrag, auf dessen Grundlage CTR den Umschlag der vom Zugangsberechtigten angemeldeten LE vornimmt. Die im Nutzungsvertrag vereinbarten Leistungen werden durch Einzelaufträge konkretisiert, die der Zugangsberechtigte erteilt. Die Erteilung eines Einzelauftrages ist die schriftliche, elektronische oder per Fax erfolgende Übermittlung des LE-Typs, der LE-Nummer und des LE-Gewichtes sowie das Ausführungsdatum des jeweiligen Umschlages vor Übernahme der LE durch CTR. Vollständige Einzelaufträge über bedingungsgerechte LE gelten mit ihrer Erteilung als von CTR angenommen, wenn CTR nicht unverzüglich widerspricht.

Werden LE-Typ, LE-Nummer, LE-Gewicht sowie das Ausführungsdatum bereits in den Nutzungsvertrag mit aufgenommen, wie z.B. bei einer einmaligen Nutzung der Serviceeinrichtung, gilt der Nutzungsvertrag zugleich als eine von CTR angenommene Auftragserteilung.

4. Umfang und Dauer der Nutzung

- 4.1 Die Einzelheiten der vereinbarten Slots, insbesondere hinsichtlich des Zeitpunktes und der Dauer der Nutzung, ergeben sich aus dem Nutzungsvertrag. Der Zugangsberechtigte muss sicherstellen, dass der in Anspruch genommene Gleisabschnitt mit dem zeitlichen Ende des Slots freigezogen ist. Auf Ziff. 6.5.3 dieser NBS wird ausdrücklich verwiesen.
- 4.2 Die Nutzung des Zuführungsgleises und der Zuführungsweiche ist auf die erforderliche Dauer der Zuführungs-/Abzugs- und Rangierbewegungen inklusive Lokleerfahrten zu begrenzen. Es dient im Regelfall nicht der Abstellung von Schienenfahrzeugen oder dem Umschlag.

4.3 Wird das Recht aus einem abgeschlossenen Nutzungsvertrag innerhalb eines Monats nach dem vereinbarten Nutzungsbeginn ganz oder teilweise aus Gründen nicht wahrgenommen, die der Zugangsberechtigte zu vertreten hat (§ 43 Abs. 4 S. 1 EReG), ist CTR berechtigt, den Nutzungsvertrag insoweit mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Eine Pflicht zur (teilweisen) Kündigung besteht, sofern ein weiterer Zugangsberechtigter eine Nutzung dieser Kapazität anmeldet (§ 43 Abs. 4, S. 2, 3 EReG). Der gekündigte Zugangsberechtigte ist zum Ersatz des durch die Beendigung oder die Teilbeendigung des Vertrags entstehenden Schadens verpflichtet. Er hat CTR insbesondere das entgangene Entgelt für die Nutzung der Serviceeinrichtung zu zahlen, wobei sich CTR ersparte Kosten oder Aufwendungen sowie Entgelte aus einer anderweitigen Verwendung der gekündigten Kapazitäten anrechnen lassen wird.

5. Leistungsbeschreibung und Entgeltgrundsätze

5.1 Öffnungs- und Betriebszeiten

Die Kontaktdaten und Öffnungszeiten der CTR für die Anlieferung bzw. Abholung von LE per Straße sind der Anlage 5 (Entgeltliste) zu entnehmen.

5.2 Umschlag und Abstellung von LE des Kombinierten Verkehrs

5.2.1 CTR erbringt als Serviceeinrichtung folgende Umschlag- und Dienstleistungen gegen Entgelt gemäß der aktuellen Entgeltliste (Anlage 5):

- a) Umschlag von Ladeeinheiten Schiene – Straße und v.v.
- b) Transportbedingte Zwischenabstellung von Ladeeinheiten

Während des Verkehrsträgerwechsels kann eine transportbedingte Zwischenabstellung im Rahmen der Beförderung auf der Abstellfläche notwendig werden.

Es erfolgt eine preislche Differenzierung zwischen „top-kranbaren“ LE und solchen, die ein separates Greifzangengeschirr benötigen (Sattelanhänger bzw. Wechselbehälter).

5.2.2 Der Umschlag beginnt, sobald das Ladegeschirr (Spreader) des Umschlaggerätes auf die Ladeeinheit (LE) herabgesenkt worden ist. Der Umschlag endet nach der Ortsveränderung, sobald das Ladegeschirr des Umschlaggerätes von der LE gelöst, angehoben und von der LE frei ist.

5.2.3 Die Berechnung der Entgelte für Umschlagleistungen erfolgt jeweils getrennt im Schieneneingang bzw. Schienenausgang auf Basis der Anzahl umgeschlagener LE multipliziert mit dem Umschlagpreis pro LE gemäß gültiger Entgeltliste.

5.2.4 Für Umschlagleistungen vor oder nach einer entgeltpflichtigen Abstellung wird ein weiteres Umschlagentgelt erhoben. Mit diesem sind etwaige transportbedingte Zwischenhandlungen abgegolten.

5.2.5 Umschläge von einem Trägerfahrzeug in die transportbedingte Zwischenabstellung unterliegen grundsätzlich dem Vorbehalt freier Abstellkapazitäten. Eine Verpflichtung der CTR zur transportbedingten Zwischenabstellung besteht nicht.

5.2.6 Für LE, die per Kettengeschirr umgeschlagen werden, erhebt CTR einen höheren Umschlagpreis pro LE gemäß gültiger Entgeltliste.

5.2.7 Die Umschlagleistung beinhaltet nach Maßgabe dieser NBS sowie der Auftragsdaten im Einzelnen folgende Elemente:

- a) Eingangsabgleich im Schieneneingang gem. Ziff. 5.2.8,
- b) Terminal-Check-in im Straßeneingang,
- c) Herstellung der Verladebereitschaft von Containertragwagen („Zapfen stellen“).
- d) Umschlagvorgang,
- e) Rückmeldung der Auftragsausführung gem. Ziff. 6.3.3 der NBS-CTR,
- f) Alle räumlichen Veränderungen der LE innerhalb des Terminals, die nicht durch Änderung der Auftragsdaten oder durch eine von der CTR zu vertretende Betriebsstörung oder unabwendbare Ereignisse/höhere Gewalt erforderlich sind (sog. betriebsbedingte Zwischenhandlungen).
- g) Transportbedingte Zwischenabstellung im Verlauf der Beförderung gem. Ziff. 5.2.11.

Die Umschlagleistung beinhaltet ansonsten keine weiteren Leistungen.

5.2.8 Der Eingangsabgleich bei Schieneneingang gemäß Ziffer 5.2.7 lit. a) beinhaltet neben der Prüfung der Vollzähligkeit der übergebenen intermodalen LE auch eine äußerliche Beschau der LE vom Boden aus, um offensichtliche, vom Boden aus erkennbare Beschädigungen vor Übergang des Gewahrsams auf die CTR festzustellen und zu dokumentieren. Die Dokumentation erfolgt, soweit verfügbar, mit Unterstützung technischer Hilfsmittel. Die Überlassung der hierfür erforderlichen Daten sowie Form und Zeitpunkt der Meldungen regelt CTR mit dem Zugangsberechtigten im Nutzungsvertrag.

5.2.9 Der Terminal-Check-in beim Straßeneingang gemäß Ziffer 5.2.7 lit. b) beinhaltet die nachfolgend aufgeführten Leistungen:

- a) Die äußerliche Beschau der LE vom Boden aus daraufhin, ob die Intermodale LE zum Umschlag und zur Beförderung auf der Schiene angenommen werden kann. Die Dokumentation erfolgt, soweit verfügbar, mit Unterstützung technischer Hilfsmittel.

- b) Erhebung der für die Weiterbeförderung nach Maßgabe der transportrechtlichen Vorschriften erforderlichen Angaben, soweit sie in diesem Rahmen vom Boden auserkennbar sind;
- c) Übermittlung der so erhobenen Angaben an den Zugangsberechtigten, dem im Falle einer Beanstandung die weitere Prüfung sowie die Entscheidung über die weitere Behandlung der intermodalen LE obliegen.

5.2.10 Der Eingangsabgleich nach Ziffer 5.2.8 und das Terminal-Check-In-Verfahren nach Ziffer 5.2.9 ersetzen weder die Betriebssicherheitsprüfung für den Zug bzw. für die Beförderung auf der Straße. Die frachtvertragliche Haftung des Absenders nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

5.2.11 CTR erbringt bei Bedarf eine transportbedingte Zwischenabstellungen im Verlauf der Beförderung.

Die transportbedingte Zwischenabstellung ist die Bereithaltung der intermodalen LE im Terminal bis zum vorgesehenen Weitertransport, längstens jedoch während des nachfolgend definierten Regelzeitraums. Dieser beginnt

- a) im Schieneneingang nach Durchführung des Eingangsabgleichs gemäß Ziffer 5.2.8
- b) im Straßeneingang nach der von CTR legitimierten Einfahrt in das Terminal.

Der Regelzeitraum endet mit dem Beginn des Weitertransports. Weitertransport in diesem Sinne ist

- a) im Schienenausgang die Annahme zur Beförderung auf dem gemäß der Auftragsdaten festgelegten Zug nach erfolgter Übernahme durch das betreffende Eisenbahnverkehrsunternehmen im Zuge der wagentechnischen Untersuchung (WTU),
- b) im Straßenausgang der Weitertransport auf dem gemäß der Auftragsdaten festgelegten LKW nach Verlassen des Geländes (Passieren der Ausfahrtschranke).

Die transportbedingte Zwischenabstellung beinhaltet ansonsten keine weiteren Leistungen.

5.3 Sonstige Leistungen

5.3.1 Vermittlung von Ortskenntnissen

CTR vermittelt vor der erstmaligen Nutzung der Schieneninfrastruktur durch den Zugangsberechtigten die erforderliche Ortskenntnis.

5.3.2 Umschlagleistungen außerhalb der regulären Terminalöffnungszeit

Für Umschlagleistungen außerhalb der regulären Terminalöffnungszeit erhebt CTR einen Zuschlag gemäß gültiger Entgeltliste.

5.3.3 Ver- bzw. Entladebereitschaft an anderen Güterwagen als Containertragwagen herstellen.

Bauartbedingtes Auf- und Abborden von anderen Güterwagen als Containertragwagen (Rungen/Bordwände) kann gegen Entgelt angeboten werden.

Im Falle der Verwendung von Taschenwagen liegt die Stützbockprüfung im Verantwortungsbereich des EVU und ist ausdrücklich nicht Bestandteil der Leistungen der CTR.

5.4 Transportbedingte Zwischenabstellung im Verlauf der Beförderung

5.4.1 Die Disposition der Abstellflächen in der Serviceeinrichtung obliegt CTR.

5.4.2 Die transportbedingte Zwischenabstellung von LE im Verlauf der Beförderung stellt keine Lagerung dar. Der transportbedingten Zwischenabstellung muss nachweislich eine korrespondierende Schienentransportleistung mit Umschlag in der Serviceeinrichtung vorangegangen sein oder folgen. Der Auftraggeber hat dies mindestens durch eine Buchung für einen Schienentransport nachzuweisen.

5.4.4 Die transportbedingte Zwischenabstellung im Verlauf der Beförderung ist auch dann gegeben, wenn der Aufenthalt der LE zum Übergang auf das weiterführende Transportmittel zeitlich und/oder übergeordnet frachtrechtlich notwendige Folge der Transportkette ist und die laufende Beförderungskette mindestens durch entsprechende Buchung nachgewiesen werden kann.

5.4.5 Die Aufträge zur transportbedingten Zwischenabstellung im Verlauf der Beförderung hat der Auftraggeber für die Umschlagleistungen aus dem Schienentransport der CTR zu erteilen. Steht das zum Weitertransport bestimmte Fahrzeug noch nicht zur Verfügung, so betrachtet CTR den Auftrag zum Umschlag und zur transportbedingten Zwischenabstellung im Verlauf der Beförderung auf der Abstellfläche als stillschweigend erteilt, es sei denn, der Auftraggeber hat ausdrücklich widersprochen.

5.4.6 Die Höhe der Abstellentgelte richtet sich nach der jeweils aktuell gültigen Entgeltliste. Erfolgt die Anlieferung der LE zum Schienenvorschub bzw. die Abholung der LE für den Straßenausgang nicht innerhalb der in der Entgeltliste genannten entgeltfreien Zeit, hat der Auftraggeber das für das transportbedingte Abstellen der LE erforderliche Standgeld sowie das zusätzliche Umschlagentgelt gemäß gültiger Entgeltliste zu entrichten.

5.4.7 Für die Serviceeinrichtung der CTR gelten die in der Entgeltliste aufgeführten Abstellentgeltregelungen vorbehaltlich der verfügbaren Abstellkapazitäten.

5.4.8 Die Abrechnung erfolgt auf Basis von Kalendertagen. Ein angebrochener Kalendertag zählt wie ein ganzer Tag.

6. Rechte und Pflichten

6.1 Grundsätze

- 6.1.1 Für die Nutzung der Serviceeinrichtung gilt für die schienenseitige Anlieferung und Abholung von LE neben den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen die als Anlage 1 beigelegte Bedienungsanweisung (Sammlung betrieblicher Vorschriften SbV) des Gleisanschlusses Regensburg der Container Terminal Regensburg GmbH.
- 6.1.2 Für die Nutzung der Serviceeinrichtung gilt für die straßenseitige Anlieferung und Abholung von LE neben den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen die als Anlage 4 beigelegte Terminal-Ordnung der CTR (Bestimmungen über die Betriebssicherheit).
- 6.1.3 Der Zugangsberechtigte hat beauftragten Dritten die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der CTR zugänglich zu machen und diese zur Einhaltung der daraus resultierenden Benutzungsanforderungen anzuweisen. Das betrifft insbesondere die Einhaltung der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gem. Ziff. 2 sowie der Bestimmungen über die Betriebssicherheit gem. Ziff. 6.1.1.
- 6.1.4 Zugangsberechtigte gemäß § 1 Abs. 12 Nr. 2b) ERegG dürfen die Rechte aus dem Nutzungsvertrag solange nicht ausüben, bis zwischen CTR und dem benannten EVU eine gesonderte Vereinbarung zur Betriebssicherheit gem. Ziff. 3.5 Satz 1 zustande gekommen ist. CTR wird den betreffenden Zugangsberechtigten über Hinderungsgründe, die einer solchen Vereinbarung entgegenstehen, unverzüglich informieren. Gleiches gilt, wenn eine solche Vereinbarung beendet wird.
- 6.1.5 Auch die Vertragsparteien einer Vereinbarung gem. Ziff. 3.5 Satz 1 benennen in dieser Vereinbarung eine oder mehrere Person(en) bzw. Stelle(n), die befugt und in der Lage ist (sind), binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen in deren Namen zu treffen.

6.2 Zustand der LE, Beschaffenheit, Abmessungen und Kennzeichnung durch den Zugangsberechtigten

- 6.2.1 Die LE müssen den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften (ISO-, DIN-, CEN-Normen) und technischen Bestimmungen (u. a. UIC- Merkblätter) entsprechen und müssen für den Umschlag und die Beförderung im Kombinierten Verkehr geeignet sowie zugelassen sein. Mit der Übergabe der LE garantiert der Auftraggeber diese Eignung und, dass das darin geladene Gut die Anforderungen erfüllt, die für den sicheren Kombinierten Verkehr verlangt werden. Unter dem Begriff „sicher“ ist insbesondere zu verstehen, dass der Zustand der LE und ihres Gutes sowie die äußere Kennzeichnung der LE einen gefahrlosen und gesetzeskonformen Transport, Umschlag

und Abstellung erlaubt, insbesondere dass dessen Verpackung sowie Stauung und Befestigung der Güter in der LE an die Besonderheiten des Kombinierten Verkehr angepasst sind, insbesondere bei Versand von Flüssigkeiten oder von Gut mit bestimmten Temperaturerfordernissen.

6.2.2 Bei der Auftragerteilung ist vom Auftraggeber zu berücksichtigen, dass Gewichte und Abmessungen der LE bzw. eingesetzten Trägerfahrzeuge den jeweiligen technischen Bedingungen der Serviceeinrichtung entsprechen müssen.

6.2.3 Sollen im Rahmen eines Auftrags LE mit besonders hochwertigen Gütern, diebstahlgefährdeten Gütern oder Gütern, die nach Kapitel 1.10 RID/ADR in der Liste der gefährlichen Güter mit hohem Gefahrenpotenzial aufgeführt sind, behandelt werden, muss der Auftraggeber rechtzeitig CTR hiervon in Kenntnis setzen. Gleiches gilt für solche LE, die Güter beinhalten, die unter das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz einschließlich ergänzender Verordnungen fallen.

6.2.4 Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass der CTR nur solche LE übergeben werden, deren Verschlüsse gegen den unbefugten Zugriff bzw. Einwirken Dritter mit geeigneten Sicherungsmitteln gesichert sind.

6.2.5 Die Kennzeichnung der LE zur eindeutigen Identifikation hat dem internationalen Standard der ISO-Norm 6346 (BIC-Code) zu entsprechen. Wechselbehälter und kranbare Sattelanhänger, die nicht über die ISO-Norm 6346 identifiziert werden, haben einer Kennzeichnung entsprechend der Europäischen Norm EN 13044 (ILU-Code) zu entsprechen. LE, die über keine der vorgenannten Kennzeichnungen verfügen, müssen über das Kodifizierungsverfahren nach DIN EN 284 längsseitig angebrachte Kodenummernschilder tragen. Die vollständige Registriernummer des Kodenummernschildes wird als eindeutige LE-Identifikationsgrundlage verwendet. Abweichungen von den vorgenannten Identifikationsgrundlagen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Vertragspartner.

6.2.6 Sofern eine LE im Rahmen des von zertifizierten Zulassungsstellen praktizierten Kodifizierungsverfahrens auf seine Verlade- und Transporttauglichkeit geprüft werden muss, ist dies CTR vor der geplanten Verladung anzuzeigen. Unterlassene Anzeigen des Auftraggebers begründen Schadenersatzansprüche zugunsten CTR.

6.3 Zuordnung der LE zum Eisenbahnwagen

6.3.1 Die Zuordnung der LE zum Eisenbahnwagen ist eine besondere Voraussetzung im Schienenausgang, die durch CTR vorgenommen wird.

6.3.2 Der Zugangsberechtige bzw. das von ihm beauftragte EVU stellt CTR die für den Be- und Entladeprozess seiner Wagen ggf. erforderlichen Bedienungsanweisungen vor der ersten Beauftragung.

gung unentgeltlich und so rechtzeitig zur Verfügung, dass CTR die Mitarbeitenden entsprechend schulen kann.

6.3.3 CTR meldet an den Zugangsberechtigten bzw. das von ihm beauftragte EVU den erfolgten Um- schlag zurück inkl. der LE-Kennzeichen, Stellplatz, Wagennummer und Datum.

6.3.4 Die Herstellung der Verladebereitschaft der Schienenfahrzeuge (sog. „Zapfen stellen“) und das ordnungsgemäße Verladen der LE auf alle vier Zapfen des Schienenfahrzeugs ist Aufgabe von CTR. Die ordnungsgemäße Verladung der vorgesehenen LE auf alle vier Zapfen des Schienen- fahrzeugs wird durch den Wagenmeister des beauftragten EVU im Zuge der Wagentechnischen Untersuchung (WTU) kontrolliert. Etwaige Beanstandungen, wie z.B. falsche LE oder nicht ordnungs- gemäß Verladung der vorgesehenen LE auf alle vier Zapfen des Schienenfahrzeugs sind CTR unverzüglich mitzuteilen. CTR nimmt in diesem Fall eine Korrektur vor. Ansonsten gilt die Verladung nach erfolgter WTU als ordnungsgemäß durchgeführt.

6.3.5 Die Herstellung der Verladebereitschaft der Schienenfahrzeuge, insbesondere Taschenwagen und das ordnungsgemäße Verladen der Sattelanhänger auf das Schienenfahrzeug ist Aufgabe von CTR. Die ordnungsgemäße Verladung des Sattelanhängers auf das Schienenfahrzeug wird durch den Wagenmeister des beauftragten EVU im Zuge der Wagentechnischen Untersuchung (WTU) kontrolliert. Etwaige Beanstandungen, wie z.B. falsche LE oder nicht ordnungsgemäß Verladung des vorgesehenen Sattelanhängers auf die dafür vorgesehene Sicherungseinrichtung des Schienenfahrzeugs („Stützbock“, ggf. Radvorleger) sind CTR unverzüglich mitzuteilen. CTR nimmt in diesem Fall eine Korrektur vor. Ansonsten gilt die Verladung nach erfolgter WTU als ordnungsgemäß durchgeführt. Die Stützbockprüfung liegt im Verantwortungsbereich des EVU und ist ausdrücklich nicht Bestandteil der Leistungen der CTR.

6.3.6 Die Herstellung der Verladebereitschaft des Straßenfahrzeugs, das ordnungsgemäß Ent- und Verriegeln sowie das ordnungsgemäß Verbinden der LE vom und mit dem Straßenfahrzeug, insbesondere das Lösen und das Anziehen der Befestigungsvorrichtungen einschließlich deren Sicherungsvorrichtungen, und deren weitere Vorbereitung für die Fahrt auf der Straße (z.B. bei Sattelanhängern das Verändern der Stützbeine sowie des seitlichen und hinteren Unterfahr- schutzes), sind vom Straßentransporteur unter seiner eigenen Verantwortung durchzuführen. Etwaige Beanstandungen, wie z.B. falsche LE, Schäden oder nicht ordnungsgemäß Verladung sind CTR unverzüglich mitzuteilen. Ansonsten gilt die Verladung mit erfolgter Ausfahrt vom Ge- lände der CTR (Passieren der Ausfahrtschranke) als ordnungsgemäß durchgeführt.

6.4 Informationen zur vereinbarten Nutzung und bei Störungen

6.4.1 CTR unterrichtet den Vertragspartner unverzüglich über Zustandsänderungen der Serviceeinrichtungen (z.B. Bauarbeiten) sowie über sonstige Unregelmäßigkeiten und Störungen, soweit sie für die weitere Disposition des Vertragspartners von Bedeutung sein können.

6.4.2 Der Zugangsberechtigte stellt sicher, dass CTR über folgende Umstände unverzüglich informiert wird:

- a) Veränderungen gegenüber der beantragten Nutzung (z.B. Länge des Zuges/der Rangiereinheit, Art und Anzahl der umzuschlagenden LE),
- b) etwaige Besonderheiten (z. B. Beförderung gefährlicher Güter gemäß GGVSEB/RID, Lade-
maßüberschreitungen),
- c) sonstige Unregelmäßigkeiten und Störungen in Bezug auf die Nutzung der
Serviceeinrichtung, insbesondere verspätungsrelevante Faktoren (z. B. Zug- und Rangierver-
spätung im Eingang, verspätete Abholung der Rangiereinheit/des Zuges im Ausgang).

6.5 Störungen in der Betriebsabwicklung

6.5.1 Die Parteien verpflichten sich, Störungen zu beseitigen. Die Beseitigung der Störung geschieht unverzüglich, es sei denn, eine unverzügliche Beseitigung ist technisch oder wirtschaftlich unzumutbar.

6.5.2 Zugverspätungen werden CTR gemäß Ziffer 3.7 mitgeteilt. Bei sich zeitlich überschneidenden Verspätungen mehrerer Züge oder sonstiger Störungen soll Nutzungen in entsprechender Anwendung von Ziffer 3.8.3 lit. a) – c) der Vorrang eingeräumt werden.

6.5.3 Der Zugangsberechtigte bzw. das von ihm beauftragte EVU hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind, unverzüglich zu beseitigen. Er hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die Serviceeinrichtung nicht über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus in Anspruch genommen wird (z.B. durch liegen gebliebene Schienenfahrzeuge). Falls dies nicht unverzüglich erfolgt, behält CTR sich das Recht vor, die Störung in der Betriebsabwicklung auf Kosten des Verursachers zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen (z.B. durch Abschleppen liegen gebliebener Schienenfahrzeuge).

6.5.4 CTR hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die ihrem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind, unverzüglich zu beseitigen.

6.6 Veränderungen der Serviceeinrichtung

6.6.1 CTR ist berechtigt, die Serviceeinrichtung unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Zugangsberechtigten zu verändern. CTR informiert die Zugangsberechtigten unverzüglich über geplante Änderungen, ggf. auch fortlaufend (z. B. bei länger dauernden Maßnahmen). Bestehende vertragliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

6.7 Instandhaltungs- und Baumaßnahmen

6.7.1 CTR ist berechtigt, Instandhaltungs- und Baumaßnahmen an der Serviceeinrichtung jederzeit durchzuführen. Sie führt diese Maßnahmen im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren so durch, dass negative Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des Nutzungsberechtigten so gering wie möglich gehalten werden.

6.7.2 Über geplante Arbeiten, die Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des Zugangsberechtigten haben können, informiert CTR den Zugangsberechtigten unverzüglich (z.B. in Textform oder durch Veröffentlichung im Internet). Der Zugangsberechtigte kann zu den geplanten Arbeiten Stellung nehmen. CTR weist darüber hinaus darauf hin, dass durch Wartungs-, Instandhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen sowie andere Veränderungen an der Eisenbahninfrastruktur der Bayernhafen der Zugang zu der Serviceeinrichtung eingeschränkt oder erschwert sein kann. CTR wird die Zugangsberechtigen über solche Maßnahmen unverzüglich informieren. Im Übrigen gelten für die Nutzung der vorgelagerten schienenseitigen Anbindung die Nutzungsbedingungen der Bayernhafen.

7. Haftung

7.1 Die Haftung der Vertragspartner richtet sich nach den Vertragsbedingungen für den Güterkraftverkehrs-, Speditions- und Logistikunternehmer - (VBGL) - in der jeweils neuesten Fassung. Eine entsprechende Versicherungspolice hat CTR gezeichnet. Die Haftung aus Speditions- und Lagerverträgen ist gem. § 29 bzw. § 30 VBGL begrenzt. Ergänzend und nachrangig haften die Vertragspartner nach den Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen. Soweit die VBGL und diese NBS keine abweichenden, spezielleren Regelungen enthalten, bestimmt sich die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften.

7.2 Für die von CTR im Rahmen dieser NBS übernommenen Leistungen gelten die Bestimmungen der §§ 407 ff. HGB und damit, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, ausschließlich das nationale Frachtrecht der Bundesrepublik Deutschland als besonderes Teilstreckenrecht in der intermodalen Transportkette.

- 7.3 Der Zugangsberechtigte haftet für sämtliche Schäden, die durch einen nicht ordnungsgemäßen bzw. nicht sicheren Zustand der Intermodalen LE oder der Ladung entstehen. § 414 HGB bleibt unberührt.
- 7.4 Werden CTR intermodale LE mit gefährlichen Gütern oder leere, ungereinigte LE mit Restmengen gefährlicher Güter ohne besonderen Hinweis übergeben, haftet der Zugangsberechtigte für alle etwaigen hieraus entstehenden Schäden.
- 7.5 Weitergehende Schadenersatzansprüche gegen CTR, deren Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, es sei denn, es besteht eine Haftung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder der Schaden ist verursacht durch Vorsatz oder grob fahrlässiges Handeln und in dem Bewusstsein, dass mit Wahrscheinlichkeit ein Schaden eintreten werde.
- 7.6 Sofern Schadensersatzansprüche im Übrigen nicht durch Haftung gemäß Ziff. 7.5 begründet werden, sind über die in den NBS-CTR geregelten Ansprüche hinausgehende Ersatzansprüche jeder Art gegen CTR, ihre Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Nutzungsvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Zugangsberechtigte regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Ersatzansprüche sind in diesen Fällen beschränkt auf den vorhersehbaren, typischen Schaden.
- 7.7 Sofern Zugangsberechtigte abweichend von den Haftungsregelungen höhere Haftungsgrenzen mit CTR wünschen, ist dies gesondert vertraglich gegen Entgelt zu vereinbaren. Die Höhe des Entgelts ist vom Umfang der zusätzlich zu versichernden Leistungen sowie vom potenziellen Schadensrisiko abhängig und ist einer Bewertung und Kalkulation im Einzelfall vorbehalten.
- 7.8 Abweichungen von der vereinbarten Nutzung aufgrund unabwendbarer Ereignisse liegen im Rahmen des allgemeinen Betriebsrisikos und gehen zu Lasten und Gefahr der im Einzelfall davon beeinträchtigten Beteiligten. Das gilt entsprechend bei solchen Abweichungen von der vereinbarten Nutzung, die auch bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht vermieden werden konnten. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt hiervon unberührt.

8. Gefahren für die Umwelt

- 8.1 Der Zugangsberechtigte ist verpflichtet, umweltgefährdende Einwirkungen zu unterlassen.
- 8.2 Kommt es zu umweltgefährdenden Immissionen im Zusammenhang mit der Betriebsdurchführung des Zugangsberechtigten oder gelangen Wasser gefährdende Stoffe aus den vom Zugangsberechtigten in die Serviceeinrichtung gebrachten Fahrzeuge oder LE in das Erdreich oder bestehen

Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren, ist CTR unverzüglich zu verständigen. CTR wird in den vorgenannten Fällen alle erforderlichen Notfallmaßnahmen unverzüglich einleiten. Die Kosten für diese durchzuführenden Maßnahmen trägt der Zugangsberechtigte. Macht die Gefahrensituation gemäß Satz 1 eine Räumung von Betriebsanlagen der CTR notwendig, trägt die verursachende Vertragspartei die Kosten.

8.3 Bei Boden- oder Infrastrukturkontaminationen, die durch den Zugangsberechtigten - auch unverschuldet - verursacht worden sind, veranlasst CTR die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen. Die Kosten der Sanierung trägt der Zugangsberechtigte.

8.4 Ist CTR als Zustandsstörer zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch den Zugangsberechtigten - auch unverschuldet - verursacht worden sind, trägt der Zugangsberechtigte die der CTR entstehenden Kosten. Hat CTR zur Verursachung des Schadens beigetragen, so hängt die Ersatzpflicht von den Umständen, insbesondere davon ab, wie weit der Schaden überwiegend von dem einen oder dem anderen verursacht worden ist.

9. Nutzungsentgelt für Leistungen

9.1 Entgeltliste

Die Regelentgelte für die Leistungen unter Ziffer 5 ergeben sich aus der jeweils aktuellen Entgeltliste der CTR (Anlage 5). Mit dem Entgelt für den Umschlag ist die Bearbeitung von Nutzungsanträgen mit abgegolten. Entgeltänderungen sind – vorbehaltlich der Zustimmung der BNetzA – mit einer Vorankündigungsfrist von 6 Wochen zum Monatsende zulässig.

9.2 Stornierungen

Bei Stornierungen von vereinbarten Nutzungen durch den Zugangsberechtigten, die von ihm zu vertreten sind, beträgt das Stornierungsentgelt:

- Null Prozent des jeweils gültigen Entgeltsatzes der aktuellen Entgeltliste für die Umschlagsmenge (Versand + Empfang) des zuletzt am gleichen Wochentag genutzten Slots, bei Stornierungen die bis zu 48 Std. vor der vereinbarten Nutzung bei CTR eingehen.
- 10 Prozent des jeweils gültigen Entgeltsatzes der aktuellen Entgeltliste für die Umschlagsmenge (Versand + Empfang) des zuletzt am gleichen Wochentag genutzten Slots, bei Stornierungen die weniger als 48 Std. und mehr als 24 Std. vor der vereinbarten Nutzung bei CTR eingehen.
- 30 Prozent des jeweils gültigen Entgeltsatzes der aktuellen Entgeltliste für die Umschlags-

menge (Versand + Empfang) des zuletzt am gleichen Wochentag genutzten Slots, bei Stornierungen, die weniger als 24 Std. vor der vereinbarten Nutzung bei CTR eingehen.

Sofern noch kein zuvor genutzter Slot für den gleichen Wochentag als Bezugsgröße vorliegt, wird die bestellte Umschlagmenge (Empfang + Versand) als Berechnungsgrundlage herangezogen.

9.3 Nicht-Inanspruchnahme bestellter Leistungen

Wird die vereinbarte Nutzung ohne eine Stornierung gem. Ziff. 9.2 durch den Zugangsberechtigten nicht in Anspruch genommen, so wird CTR 50% des Regelentgeltes für die Umschlagmenge (Versand + Empfang) des zuletzt am gleichen Wochentag genutzten Slots berechnen. Sofern noch kein zuvor genutzter Slot für den gleichen Wochentag als Bezugsgröße vorliegt, wird die bestellte Umschlagmenge (Empfang + Versand) als Berechnungsgrundlage herangezogen.

9.4 Anreizsystem „Elektronischer Datenaustausch“

9.4.1 Die Durchführung des elektronischen Datenaustauschs für die Auftragsdaten und Auftragsbestätigungen erfolgt standardmäßig und grundsätzlich über das Terminalbetriebsführungssystem „Modality“ papierlos elektronisch via standardisierter Datenschnittstelle („ESSB“). CTR gewährt dem Zugangsberechtigten die Nutzung der Datenschnittstelle im Rahmen der Betriebsprozesse und stellt alle erforderlichen Kommunikationsanschlussparameter für die Einrichtung der Datenschnittstelle durch den Zugangsberechtigten im Rahmen der Geschäftsbeziehung unentgeltlich zur Verfügung. Die Partner sind im Rahmen der Einrichtung der Datenschnittstelle und Wahrung der Sicherheit in der Transportkette zur gegenseitigen Vertraulichkeit und Geheimhaltung verpflichtet.

9.4.2 Soweit der Zugangsberechtigte nicht am vorgenannten Datenaustauschverfahren teilnimmt, ist eine alternative Datenübertragung per Email möglich.

9.5 Fälligkeit und Zahlungsweise

9.5.1 Zu zahlende Entgelte sind in Euro zu leisten und werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

9.5.2 Zahlungen sind auf ein von CTR zu bestimmendem Konto, auf Kosten des Auftraggebers zu überweisen und werden spätestens 10 Tage nach Erhalt der Rechnung fällig.

9.5.3 Bei Zahlungsverzug hat der Kunde Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem von der Deutschen Bundesbank bis auf weiteres festgelegten und im Diskontsatzüberleitungsgesetz (DÜG)

definierten Basiszinssatz zu zahlen. Im Übrigen gilt die Regelung des § 1 DÜG. Weiterhin werden nach der Zahlungserinnerung für jede weitere schriftliche Mahnung pauschalierte Mahnkosten nach der Entgeltliste erhoben.

9.5.4 Kosten des Zahlungsverkehrs gehen zu Lasten des Kunden.

9.6 Aufrechnung oder Zurückbehaltung von Forderungen

9.6.1 Gegen Forderungen der CTR ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

10. Gerichtsstand, anwendbares Recht

10.1 Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Gerichtsstand Regensburg, es sei denn, CTR wählt den Gerichtsstand des Auftraggebers.

10.2 Es gilt – unter Ausschluss des UN-Kaufrechts – das für die Rechtsbeziehungen maßgebende Recht der Bundesrepublik Deutschland.

11. Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1: Bedienungsanweisung des Gleisanschlusses des Container Terminal Regensburg GmbH

Anlage 2: Antrag auf Abschluss eines Nutzungsvertrages

Anlage 3: Vereinbarung zur Einhaltung der Bestimmungen über die Betriebssicherheit gemäß § 21 ERegG

Anlage 4: Terminal-Ordnung der CTR

Anlage 5: Entgeltliste

12. Verzeichnis der Abkürzungen

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
ADR	Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Straßenverkehr
Bayernhafen	Bayernhafen GmbH & Co. KG Regensburg
BIC	Bureau International des Containers et du Transport Intermodal
BNetZA	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
CEN	Comité Européen de Normalisation
CTR	Container Terminal Regensburg GmbH
DGVU	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DIN	Deutsches Institut für Normung
DÜG	Diskontsatzüberleitungsgesetz
DVO	Durchführungsverordnung
EBO	Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung
EN	Euronorm
ERegG	Eisenbahnregulierungsgesetz
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschiff
ILU	Intermodal Loading Unit
ISO	International Organization for Standardization
KV	Kombinierter Verkehr (auch intermodaler Verkehr)
LE	Ladeeinheit, Ladeeinheiten
NBS	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
RID	Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr
UIC	Union internationale des chemins de fer (Internationale Eisenbahnvereinigung)
UN	United Nations, Vereinte Nationen
VBGL	Vertragsbedingungen für den Güterkraftverkehrs-, Speditions- und Logistikunternehmer
WTU	Wagentechnische Untersuchung